Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse

Autor: Dettling, A.

Kapitel: 7: Weitere Hexenprozesse

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-157939

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kinder von den Buholden weren vmbgebracht worden. In austellungen disser vand derglichen Processen soll die Taxa genylich gehalten werden, welche aus Beselch Sacræ Congregationis gemacht worden; Vnudt insunderheit, wann die Weyber armbiseindt, sollen die Richter vor Beraubung Ihrer Hab vund güeter Sich heüeten."

Daß diese Verordnung auch in Schwyz Beachtung sand, geht schon daraus hervor, daß von 1660 an Hervorzesse nur mehr selten und vereinzelt auftraten. Würde man ganz im Geiste dieser Instruktion gehandelt haben, wären Glaube und Vernunft zu ihrem Rechte gekommen und hätte der Henker seiern müssen.

7. Weitere Hexenprozesse.

Es brauchte wirklich viel Mut und Ansehen, in dieser Zeit den Herenwahn erfolgreich zu bekämpfen. Bischof Burkard von Worms († 1025) hatte noch in seinem Beichtspiegel verordnet: (Defret X, 22) Haft du geglaubt, daß Menschen Ungewitter erregen können, so tue dafür ein Jahr lang Buße. Seither war in Bezug auf den Herenglauben eine totale Veränderung der Ansichten eingetreten. Umvillfürlich frägt man sich auch, warum im allgemeinen das weibliche Geschlecht, das sonst als fromm taxiert wird, des Heremvesens mehr bezichtigt wurde, als das männliche. Ein Prediger wie Bertold von Regensburg († 1272) rief noch den Franen zu: "Ir fromven, ir gêt gerner zuv der kirchen, zer predige und zuv dem aplaz und sprechet imver gebet gerner dann die man"; und der Prediger Johann Rider († 1437) erklärte noch präciser: "Die frowen sind gerner gobfurchtiger dann die man" und rühmte von ihnen, daß sie die firchlichen Sakramente häufiger benutten als die Männer. 1) Der Malleus maleficorum (1486) führte jedoch nach drei Rich= tungen eine selbständige Auffassung des Heremvahnes durch, indem er

¹⁾ Jos. Hansen, Duellen und Untersuchungen zur Geschichte des Herenwahns, S. 419.

- 1. nicht die keterische Qualität der vorgeblichen Verbrechen der Hexen, sondern das Malesicum, die schädigende Zauberei, in den Mittelpunkt stellte,
- 2. das Hegentreiben grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zuspitzte,
- 3. den Hèxenprozeß aus dem Kreise der Ketzerinquisition in den Kreis der weltlichen Jurisdiktion hinüberzuspielen suchte.¹)

Schon der alte herkömmliche Glaube an Maleficien beherrschte sowohl in der volkstümlichen als in der von der + Theologie umschriebenen Vorstellung das Weib stärker als den Für die volkstümliche Vorstellung war dabei wohl entscheidend, daß die Gistmischerei, die auf den Glauben an zauberische Schädigungsmittel vornehmlich eingewirft hat, stets stärker von dem schwächern, weiblichen Geschlecht geübt worden ist, als vom Mann. Die Theologie griff aber zur Erklärung ihrer Ausicht auf die biblische Erzählung vom Sündenfall der ersten Menschen zurück. Diese theologische Begründung, nach welcher also von Evas Zeiten her das Weib wie der Sünde überhaupt so auch der Zauberei zugänglicher war, als der Mann, war im 15. und 16. Jahrhundert durchaus die herr-Es sei hier nur auf den Einfluß der Schriften von 3. B. Villena 1411, Johannes Vineti um 1450, der Verfasser des Malleus 1486, Geiler von Knisersberg, Martin von Arles 1515, verwiesen.

Die geringe Zahl der Hexenmeister, schreibt J. Stut in den "Kath. Schweizerblättern" (1888, S. 620), wird aber durch einen Mann anigewogen, den der Malleus in der Ausgabe von 1669 ihnen beigesellt, nämlich durch Wilhelm Tell. Die "Schandtat des Besreiers Helvetiens" wird solgendermaßen dargestellt: Tell mußte, um seine Kunst zu zeigen, seinem eigenen Sohne ein Geldstück von der Mütze herabschießen. Der Hexenmeister tat den Schuß ungern, aus Furcht, der Teusel könnte

¹⁾ Jos. Hansen, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Herenwahns, S. 360.

seinen Untergang herbeiführen. Endlich steckte er einen Pseil ins Koller, den andern auf die Armbrust und schoß damit die Münze herunter. Da fragte der Fürst, warum er den Pseil ins Koller gesteckt habe und erhielt die Antwort: "Wenn ich, vom Teusel getäuscht, den Knaben getötet und daher hätte sterben müssen, so würde ich vorher schnell mit dem andern Pseil Euch erschossen und so meinen Tod gerächt haben." (NB. Tell, ein Freischüß, hatte vom Teusel eine Anzahl sicher trefsender Pseile erhalten. Der Teusel ist aber immer ein Lügner; einer der übergebenen Pseile traf das Ziel nicht. Tell schoß mut auss Geratewohl nach der Münze; hätte er sie gesehlt, so würde der zweite Teil den Vogt unsehlbar getrossen haben.) 1)

Wenn auch die Theorie des Herenwesens sich ursprünglich in Verdindung mit der Reterei oder Bestialität entwickelt und ausgebildet hat, sehlt doch in den meisten schwyzerischen Herenprozessen der Moment fleischlicher Vermischung mit dem Teusel gänzlich. Dennoch wurde der Tatbestand der Herenich vollendet augenommen, sosern nur eine geistige Verdindung mit dem Teusel und die dadurch vermittelte Kraft zu boshafter Einwirkung auf die Naturkräste eingestanden war. Ein Beweisdurch Kundschaft wurde in Fällen der Hereri nicht immer als hinreichend erachtet: war mit und ohne Folter sein Geständnis erhältlich, die angeslagte Person aber dennoch übeln Leumunds oder verdächtig, so trat die Landesverweisung ein.

Den 8. Juli 1662 wurde wegen der abgetretenen Katharina Schuhmacher von Steinen vom Landrate erkennt, sofern sie betreten werden könne, solle sie zu obrigkeitlichen Handen gezogen werden, andernfalls von unserm Land und Botmäßigkeit mit dem Eide verbannt und verwiesen sein.¹)

Barbara Bodmer wurde den 7. Juni 1663 nach gütslichem und peinlichem Verhör auf bekannte Unholderei als Here zum Tode verurteilt, ihr auf dem Wintersried der Kopf abgesschlagen, derselbe dann samt dem Körper zu Staub und Asche

¹⁾ Kath. Schweizerblätter, 1898, S. 620.

²⁾ Landratsprotofoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz.

verbrannt, diese dann, damit niemand davon angesteckt werde, ties in die Erde vergraben.

Am gleichen Tage wurde Anna Giger ab dem Roßberg wegen Unholderei zum Tode verurteilt. Sie soll auf das Wintersried geführt "vud ihr in dem aben reisen zue Ibach 2 griff mit feürigen Zangen in die Armb geben" und dann auf der Richtstätte enthauptet und verbrannt werden.¹)

Die Bußen= und Strafenkontrolle 1627—1673 gibt über deren dem Fiskus zugefallenen Vermögen folgenden Aufschluß:

Die Unholdin Barbara Bodmer, deren Bogt Gesandter Schilter ist, hat $67^{1/2}$ lib. Gelds. Hievon nimmt der Landessieckelmeister 32 lib. Gelds, $36^{1/2}$ lib. Gelds sind ihrem hinterslassenen Meitlin zuerkennt, doch soll es der Mutter Schulden, $49^{1/2}$ Gl., daraus bezahlen.

Die hingerichtete Anna Giger hatte 18 T Gelds Vermögen.

Hingegen bezahlte der Landesseckelmeister n. a.: 1663/64. "Dem Meister Stoffel Mengis Gl. 9."

"Den 21. Jenner zalt Her Dochter ab Iberg vind Her Dochter Weber, auch den Balbirern, ein Thrunckh, daß sei die Gfangne vinderscheidenlich besichtiget, ob manß dorterieren khönne." ²)

Den 12. Juli 1665 wurde in Zug Ottilia Lindauer von Menzingen, gebürtig von Arth, Kt. Schwyz, als Here zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Folterqualen hatten ihr jolgendes Geständnis erpreßt:

"Erstlichen vingenahr vor 14 Jaren, da sy voller Trüebsal, Hunger vind Kinner gsin, da sy Iren Man nachts vß dem Wirttshuß von Mentsingen Kenchen wöllen, sye der bößi Genst Im der Grundtwend, grün kleidt, der sich Hanßli gnannt, zuo Ihren khommen, sye tröst: soll nitt so kimmerhasst syn, wan sy Imm vollgen wöll, müeßi sy nitt mehr Kumer vind Hunger haben, er wöl Iren gnug geben; damitt Iren auch geldt, allß sy vermeindt, geben, daruff sye synen bößen Muotwillen mitt

¹⁾ Landratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1660—1664, Kantonsarchiv Schwyz.

Imme verbracht, die Nathur aber spe nütgrächts gspn; vnd vff spn serneres Anmuetten hin, Gottes, vnd Maria spner lieben Muotter, auch alle liebe Heiligen verlaugnet; das geldt aber, wie sp es nachwerdts geschauwet, sp nur Roßkhadt gsin.

Er hab Fren auch Salb vnd Sammen geben, der gejächen wie Rüblinsammen, den sy vff den Heiden hin vnd her sächen solle, damitt das Bych verderbe, hab aber Ettlich mahlen nüt genüßt. Mitt dem Salb hab sy ein Stäcken ins Tüffels Namen anstrychen müessen, damitt vff Tänz vnd gastmähler, vff Brathelen Matt, gehn Arth, gen Schwyz vnd vff Zuger Allmendt gfaren, allda vff der Allmendt unguahr 30 Personen gsin, hab aber vff den gastmählern weder Broth noch Salz gesächen, hab nüt gsuoret, vnd syg allwägen hungrig davon thomen.

Thoman Müller und dem Klouß Hüßler Jedem ein Rinderhoupt abgangen, dem Heinj Rußbaumer vffem Büel mitt Samen sächen ein Khuo verderbt. Er hab Iren auch zuogemuttet, den Lüthen Lyb und guott zuo verderben, und wann sy Imm nitt vollgen wöllen, hab er sy vbel geschlagen und In Dorn gworffen. If der Barer Allmendt Samen gsächet. Item sy habe vil gschändt, dem Hanß Bären Imm Grüth Imm serndrigen Somer ein Höüptli Lych verderbt, einem Stocker Imm Grüth vor 2 Jaren Ein Järlig verderbt, Enet dem Zugersee auch Samen gesächet."

Das Urteil lautete: Da diese Person nach der Verleugnung Gottes, seiner lieben Mutter Maria und des himmlischen Heeres sich so viel mit dem bösen Geiste verstrickt, vermischt, verknüpft und gesündigt hat, wird erkennt, daß es besser sei, dieser arme Mensch sei tot als lebendig. Sie soll vom Turm "hintersich in ein Bännen oder Karren gesett", und dem Nachrichter besohlen werden, daß er ihr die Hände zusammenbinde, sie hinaussühre auf die gewöhnliche Richtstätte und sie daselbst mit einem Strick am Hals an einem Pfahl erwürge. Der Leib soll alsdann ins Feuer geworsen und zu Pulver und Asche verbrannt werden; die Asche soll unter dem Hochgerichte vergraben werden, damit

niemanden Schaden geschehe, ihre Mittel aber sollen dem Fiskus zuerkennt sein. 1)

Im Jahre 1668/69 vereinnahmte der schwyzerische Landes= jeckelmeister 45 Gl. wegen der Anna Held, "so hier vor Malesiz gestanden." ²) Weitere Nachrichten liegen nicht vor.

Den 23. Aug. 1669 jaßte der gesessene Landrat folgende Schlußnahme:

"Bff daß Bunßeren Gnedigen Herren begegnet, was massen Bolrich Schlumps, sunst Doctor Föhel genant, in dem Toggenburg gepührtig, vnderschidliche sehr argwönische worth, so Härerzen glichent, sallen lassen, dardurch Spe Brsach genommen, auff Inne zuv procesieren und entlich Peinlich zuv torturieren, welcher aber den Khundtschafften allein in geringen Sachen zuegeschlagen, welche Khundtschafften aber gar wichtig; Bud da er heüt dessentwortung Erckhendt worden, ist nach seiner beschechnen Verantwortung Erckhendt worden, daß Er sich außert aller vnußer Pottmäßigkheit, hierinnen auch Vznach und Gaster begriffen, auff ewig entäußeren solle vnd wan er selbiger enden solte betretten werden, soll er in ibso sacto auff die Galera condemniert sein."

Ferner wurde den 21. Juni 1674 Anna Maria Hediger, sonst Längli genannt, Beisassin, wegen sowohl gütlich als peinlich bekannter Unholderei vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Sie wurde von Meister Stoffel Mengi auf dem Wintersried enthauptet, dann ihr Leib auf einen Scheitershausen gelegt und "samt Haut und Haar, Mark und Bein und allem, was sie an und um sich hat", zu Pulver und Asche verstrannt.4) Es ist dieses die letzte in Schwyz hinges richt ete Hexe.

Die Landesrechnung von 1674/75 verzeichnet folgenden Posten: "Ich hab von der Anna Maria Lent oder Hediger,

¹⁾ Kriminal-Prozeduren 1660—1691, Kantonsarchiv Zug.

²⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Landratsprotofoll 1642—1678, Kantonsarchiv Schwyz. .

⁴⁾ Landratsprototoll 1667—1680, Kantonsarchiv Schwyz.

so hingericht worden, von ihr Verlassenschafft vber allen Costen empfangen Gl. 57 β 39." 1)

Vom gesessenen Landrat wurde den 10. Januar 1682 in betreff der Margaretha Schmid, die um "verzükhter Sachen" willen in Verhaft gekommen war, erkennt, sie solle in die Ratsstube hineinknien und der Landammann ihr einen Zuspruch halten, auch soll sie beim Pfarrer beichten und einen Beichtzettel bringen. Sosern neue Klagen einkommen werden, soll ihr Altes und Reues zusammen genommen und sie des Landes verwiesen werden.²)

Den 19. Juli 1720 bezahlte der Landesseckelmeister aus obrigkeitlichem Besehl dem Anton Studiger β 25, "die Unholden in der Mythen aufzusuchen, und nicht gefunden." 3)

8. Die letzten hexenprozesse.

Das Volk von Schwyz erzählt sich heute noch zahlreiche Sagen von Hexen, von welch' lettern es drei mit Namen ansührt, nämlich "Lisi Bohard" von Zug, die "Kastenvögtin" im Muotathal und "Rosa Löchlin" von Ausiberg bei Schwyz. Diese Zusammenstellung gibt uns Ausschluß, wie es gekommen ist, daß nach einem Unterbruch von zirka 80 Jahren der Hexenwahn im Kanton Schwyz nochmal zwei Opfer gesordert hat.

Im Jahre 1737 gab sich eine gewisse Katharina Kalbacher, eine gewissenlose Person, in Zug selbst als Here an und machte die unglaublichsten Aussagen. Sie versührte hiedurch die Regierung von Zug zum Wahne, eine Bande von Heren — darunter auch "Lisi Boßard" — habe zahlreiche Verbrechen verübt, die gar nicht erwiesen sind. Als Opfer dieses Wahnes sielen sieben Personen in Zug, eine Person erlag im Gefängnisse in Zug unmenschlichen Qualen, zwei Personen daselbst und eine in Luzern wurden unschuldig gesoltert.

¹⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1667—1671, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landratsprotofoll 1680—1689, Kantonsarchiv Schwyz.

⁴⁾ Schwyzerische Landesrechnung 1716—1722, Kantonsarchiv Schwyz.